



KANALABGABENORDNUNG

der Gemeinde Bad Gleichenberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Gleichenberg hat in seiner Sitzung vom 16.12.2021 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Bad Gleichenberg werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 5,00 % der durchschnittlichen ortsüblichen valorisierten Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 13,94

(2) Dieser Festsetzung liegen valorisierte Gesamtbaukosten von € 53.810.945,45, vermindert um die valorisierten aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 8.268.902,22 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine valorisierte Baukostensumme von € 45.542.043,23 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 163.322 m zugrunde.

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Kanalbenützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Euro 2,93.

(3) Durch Einbau von Subwasserzähler kann jener Wasserverbrauch ermittelt werden, welcher nicht in die Kanalisationsanlage gelangt. Die Anerkennung der Verbrauchsermittlung durch Subwasserzähler obliegt der Gemeinde Bad Gleichenberg.

(4) Für jene Abgabepflichtigen, die über keine geeichten Wasserzähler verfügen, wird für die Berechnung der jährlichen Kanalbenützungsgebühr ein Normverbrauch von 50m³ Wasser je zumindest mit Nebenwohnsitz gemeldeter Person im Haushalt angenommen. Bei Wohnnutzungseinheiten, in denen niemand gemeldet ist, wird für die Berechnung der jährlichen Kanalbenützungsgebühr ein Normverbrauch von 50m³ Wasser angenommen (Mindestpauschalierung, wenn kein geeichter Wasserzähler eingebaut ist). Eine Umstellung der Berechnung der Kanalbenützungsgebühr auf die Regelung des Abs. 3 ist mit dem Ersten des nachfolgenden Quartals nach Bewilligung eines diesbezüglichen Antrages möglich.

(5) Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind der 1. Jänner, der 1. April, der 1. Juli und der 1. Oktober.

(6) Verwendet ein Abgabepflichtiger in einer Nutzungseinheit die ausschließlich bzw. überwiegend Wohnzwecken dient, Wasser aus einem eigenen Brunnen oder aus einem Regenwasserbassin, sind diese Zuleitungen zwecks Ermittlung des für die Kanalbenützungsgebühr maßgebenden Wasserverbrauchs mit geeichten Wasserzählern zu versehen, andernfalls die Pauschalierungsregelung gemäß Abs. 4 zur Anwendung gelangt.

§ 5

Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude abgebrochen wird.

(3) Die Kanalbenützungsgebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. Jänner jeden Jahres fällig. Die fällige Kanalbenützungsgebühr wird aufgrund des zum Ablesezeitpunkts ermittelten Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Abgabenteilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.

(4) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden vorläufige Abgabenteilzahlungen (Akontozahlungen), jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig

(5) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.

(6) Jahresabrechnungen zu anderen Ableseterminen werden grundsätzlich nicht vorgenommen. Zwischenabrechnungen während des Verbrauchsjahres können bei Besitzerwechsel bei der Gemeinde Bad Gleichenberg beantragt werden.

§ 6

Wertsicherung der Benützungsgebühren

Die Benützungsgebühren sind wertgesichert gemäß § 71a Abs. 2 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 und werden mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.

§ 7

Umsatzsteuer

Allen in dieser Verordnung angeführten Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer in der Höhe von derzeit 10 % bereits zugerechnet. Bei Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes werden die Gebühren entsprechend angepasst.

§ 8

Veränderungsanzeige

Treten nach Rechtskraft der Abgabefestsetzung derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen vier Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 9

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalabgabenordnung der Gemeinde Bad Gleichenberg vom 15.12.2020, rechtsgültig ab 01.01.2021, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Die Bürgermeisterin:

.....

(Christine Siegel)

Bad Gleichenberg, am 16.12.2021

Angeschlagen am: 17.12.2021

Abgenommen am: 31.12.2021

